



Protokoll des Bildungsrates des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 21. April 2021 / Nr. 57

Projekt «Gymnasium der Zukunft»: Aufnahmeverfahren des Gymnasiums; Modellentscheid

Auszug an: Teilprojektgruppe 3 Übergänge (Vorsitz: Marcel Koller, Amt für Mittelschulen)

Kantonale Rektorenkonferenz (Präsidentin: Doris Dietler Schuppli, Kantonsschule Wil, Hubstrasse 75, Postfach, 9501 Wil)

Rektorate der staatlichen Mittelschulen

Amt für Volksschule / Amt für Mittelschulen / Dienst für Recht und Personal / Mitglieder des Bildungsrates / GB

Zugestellt am: 6. Mai 2021

Das Amt für Mittelschulen berichtet:

A. Die Teilprojektgruppe 3 des Projekts «Gymnasium der Zukunft» hat sich in der bisherigen Arbeit insbesondere mit dem Aufnahmeverfahren auseinandergesetzt. Dabei wurde dem (neuen) Lehrplan Volksschule und der «Handreichung Schullaufbahn» besondere Beachtung geschenkt.

Nach einer Phase der Grundsatzdiskussion zum Sinn und Zweck sowie den Zielen des Aufnahmeverfahrens wurden unterschiedliche Selektionsverfahren und -instrumente geprüft. Schliesslich wurden verschiedene Modelle des Aufnahmeverfahrens erarbeitet. Diese wurden – auch vom Lenkungsausschuss und der erweiterten Koordinationskommission – priorisiert. Für die Erarbeitung des Schlussberichtes bedarf es eines Entscheides des Bildungsrates bezüglich des im Detail auszuarbeitenden Modells.

B. Dem Bildungsrat wurden anlässlich der Klausurtagung vom 18. Februar 2021 mit dem Zwischenbericht der Teilprojektgruppe drei Modelle für das Aufnahmeverfahren vorgestellt:

1. Status quo
2. Prüfung mit Einbezug der Vornoten
3. Eintritt auf Empfehlung

C. Im Nachgang zur Klausursitzung des Bildungsrates hat sich die Pädagogische Kommission 3 (PK3) einlässlich mit dem vorgeschlagenen Modell auseinandergesetzt. Sie wird sich gerne bei der Ausarbeitung des Modells einbringen. Ein Vertreter der PK3 wird daher nach wie vor mit beratender Stimme an den Sitzungen der Teilprojektgruppe 3 teilnehmen.

Der Bildungsrat erwägt:

1. Der Bildungsrat erachtet grundsätzlich alle drei vorgestellten Modelle für das Aufnahmeverfahren als tauglich. In Art. 35 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) ist festgehalten, dass für die Aufnahme die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die bisherigen Lehrpersonen zu berücksichtigen sind. Die Zeugnisnote der Oberstufe ist (künftig)



nicht mehr das blosse arithmetische Mittel einzelner summativer Leistungsnachweise. Gemäss «Handreichung Schullaufbahn» handelt es sich dabei um eine gewichtete Gesamtbeurteilung die als abschliessende Bilanz in Form einer Note ausgedrückt wird¹. Somit zeichnen die Vornoten ein gesamtheitliches Bild über die Leistung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers in einem bestimmten Fach. Vor diesem Hintergrund entscheidet der Bildungsrat, dass das Modell 2 «Prüfung mit Einbezug der Vornoten» weiter zu verfolgen ist.

2. Beim Einbezug der Vornoten der abgebenden Schulen ist zu beachten, dass auf der Oberstufe die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik sowie Natur und Technik in zwei oder drei Leistungsstufen (Niveaugruppen) unterrichtet werden können. Demnach sind die Noten dieser Fächer – soweit sie für den Aufnahmeentscheid beigezogen werden – entsprechend zu gewichten.

3. Das Aufnahmeverfahren ist mit dem Prüfungsentscheid nicht abgeschlossen. Zum Aufnahmeverfahren im weiteren Sinn gehört auch die Probezeit. Die Teilprojektgruppe 3 wird eingeladen, bei der Ausarbeitung des neuen Aufnahmeverfahrens auch den Sinn und die Ausgestaltung der Probezeit zu überprüfen.

Der Bildungsrat beschliesst:

1. Die Teilprojektgruppe 3 des Projekts «Gymnasium der Zukunft» wird eingeladen, das Modell 2 «Prüfung mit Einbezug der Vornoten» im Detail auszuarbeiten.
2. Bei der Ausarbeitung des neuen Aufnahmeverfahrens ist dem Unterricht in Niveaugruppen auf der Oberstufe und der Probezeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Für die Ausarbeitung des Aufnahmeverfahrens (inkl. Probezeit) ist eine Vertretung der Pädagogischen Kommission 3 in beratender Funktion beizuziehen.



¹ Handreichung Schullaufbahn vom 10. Juni 2020, S. 6, Grundsatz 5.